

Zwischen

dem Verein Waldkindergarten Berglen e. V.
- nachfolgend „Waldkindergarten“ genannt -
vertreten durch den Vorstand
Mark Heutig, Angelika Schmidt und Yvonne Oelschläger

und

der Gemeinde Berglen
- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -
vertreten durch Bürgermeister Maximilian Friedrich

wird folgender

Vertrag für den Betrieb des Waldkindergartens Berglen

geschlossen:

1 Vertragsgegenstand

Der Verein Waldkindergarten Berglen e.V., gegründet am 17.07.1994, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen unter der Registriernummer VR 946, betreibt in Berglen einen Waldkindergarten. Hierzu wird auf den Gestattungsvertrag zwischen der Gemeinde Berglen und dem Waldkindergarten Berglen e.V. vom 01.04./18.04.2000 verwiesen. Gemäß Gestattungsvertrag ist Treff- und Sammelpunkt für den Waldkindergarten der Waldspielplatz in Kottweil. Dabei beschränkt sich der Betrieb auf eine Teilfläche des Gemeindewalddistriktes 9 (Hohenstein), Abteilung 4 (Buchs). Ferner wird verwiesen auf den Nutzungsvertrag über das gemeindeeigene Gebäude „Alte Kelter Kottweil“, Herbststraße 3, 73663 Berglen. Der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat diesem Nutzungsvertrag am 13.05.1997 zugestimmt. Er wurde am 04.06.1997 unterzeichnet. Weiterhin wird verwiesen auf den Pachtvertrag vom 09.05./16.05.2006 für eine Teilfläche mit ca. 3.400 m² im Gewann „Oberer Buchs“ auf dem Flurstück 1163/5 Gemarkung Steinach.

2 Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) werden die Förderzuschüsse grundsätzlich nur für Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen.

Die örtliche Bedarfsplanung wird jährlich durch den Gemeinderat beraten und festgelegt.

Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben der Bedarfsplanung wird vereinbart:

- 2.1 Die Gemeinde Berglen beteiligt gemäß § 3 Abs. 3 KiTaG den Waldkindergarten rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2 Der Waldkindergarten kann in den Gremien der Gemeinde Berglen angehört werden.
- 2.3 Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4 Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird der Waldkindergarten ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5 Für jede Betreuungsform nach § 1 KiTaG werden beim Waldkindergarten als Grundlage der Planung folgende Mindestgruppengrößen vereinbart: 15 Kinder je Gruppe. Wird die Mindestgruppengröße länger als drei Monate unterschritten, informiert der Waldkindergarten Berglen e.V. die Gemeinde Berglen zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.

Es wird auf die Betriebserlaubnis des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg – Hohenzollern vom 12.09.1996 verwiesen. Demnach können in der Einrichtung 40 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in zwei Gruppen mit je 20 Kindern aufgenommen werden. Hinsichtlich der personellen Besetzung wird auf die Betriebserlaubnis verwiesen.

3 Betrieb der Einrichtung

3.1 Leistungen des Waldkindergartens

- 3.1.1 Der Waldkindergarten betreibt eine Kinderbetreuung im Sinne des § 1 Abs. 2 KiTaG mit besonderer pädagogischer Prägung. Er fördert die Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.
- 3.1.2 Der Waldkindergarten verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.

3.2 Mitwirkung der Gemeinde

Die nachfolgenden Entscheidungen des Waldkindergartens bedürfen der Zustimmung der Gemeinde

- die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans, soweit dieser in der Bedarfsplanung berücksichtigt wird,
- die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er den in Ziffer 4.2 genannten Mindestsatz unterschreitet,

- die Festlegung der Öffnungszeiten, die Dauer der Kindergartenferien und die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder .

Der Waldkindergarten informiert die Gemeinde über Entscheidungen zu oben genannten Punkten, soweit diese über die Bedarfsplanung hinausgehende Angebote betreffen.

4 Finanzierung der Einrichtung

- 4.1 Der Verein Waldkindergarten Berglen e.V. trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge, Zuschüsse oder anderen Einnahmen gedeckt werden können.
- 4.2 Elternbeiträge:
Der Waldkindergarten erhebt zur Finanzierung der Einrichtung Elternbeiträge, deren Höhe mindestens den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen muss.
- 4.3 Beteiligung der Gemeinde an den laufenden Betriebsausgaben:
Zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben gewährt die Gemeinde Berglen den gesetzlichen Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 2 KiTaG (63 % der Betriebsausgaben).
- 4.4 Zuschuss der Gemeinde:
Die über den Mindestzuschuss nach § 8 Abs. 2 KiTaG hinausgehende Förderung nach § 8 Abs. 5 KiTaG berechnet sich wie folgt:
- 4.4.1 Personalkosten:
Die tatsächlich im Abrechnungsjahr angefallenen Personalkosten für das Betreuungspersonal (m/w/d). Die maximalen Personalkosten für das Betreuungspersonal (m/w/d) werden auf den jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres (01.09. eines Jahres) geltenden Mindestpersonalschlüssel (derzeit 414,00 %) nach Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO für Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten begrenzt.
- Es werden zudem nur maximal zwei Gruppen, bei einer Mindestbetreuungszeit von 30,00 Stunden je Woche (mindestens 6,00 Stunden am Tag) gefördert, wobei der Waldkindergarten maximal an 60 Arbeitstagen im Jahr geschlossen sein darf.
- Die Personalkosten dürfen höchstens betragen:
- Für die Einrichtungsleitung maximal SUE 9, Stufe 6 TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst, für die Fachkräfte maximal SUE 8a, Stufe 6, TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst.
- Es wird angeboten, die Abrechnung der Personalkosten über die Datenverarbeitung bei der Gemeinde gegen Kostenersatz für das Abrechnungssystem durchzuführen.
- 4.4.2 Die Gemeinde Berglen gewährt einen zusätzlichen jährlichen Zuschuss je betreuten Kind mit Hauptwohnsitz in Berglen (Stichtag jeweils der 01.03. eines Jahres) in Höhe von 450,00 €. Dieser Betrag kann einseitig ohne Zustimmung des Waldkindergarten

e.V. mit Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Berglen nach oben angepasst werden.

4.4.3 Verrechnungen:

Von den vorstehenden Beträgen nach 4.4.1 – 4.4.2 werden abgezogen:

1. Die Elternbeiträge. Es werden abweichend zu Ziffer 4.2 die Elternbeiträge angesetzt, die die Nutzer bei gleicher Leistung bei der Gemeinde zu entrichten hätten.
2. Der gesetzliche Mindestzuschuss nach § 8 Abs. 2 KiTaG für die Einrichtung des örtlichen Bedarfs (siehe 4.3).

Der danach verbleibende Betrag wird als Zuschuss der Gemeinde nach § 8 Abs. 5 KiTaG als über den Mindestzuschuss nach § 8 Abs. 2 KiTaG hinausgehende Förderung gewährt.

4.4.4 Beide Vertragsparteien verpflichten sich einmal jährlich nach Vorlage des Jahresabschlusses sich zum Thema Finanzen und personelle Aufstellung zusammen zu setzen.

4.4 Auszahlung der Zuschüsse der Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die Gemeinde leistet spätestens jeweils zum 15. eines Monats Abschlagszahlungen, die sich nach dem Rechnungsergebnis des Waldkindergartens des zweitvorangegangenen Jahres orientieren. Der Waldkindergarten hat die Jahresrechnung bis spätestens 01.12. des laufenden Jahres der Gemeinde vorzulegen. Die Schlusszahlungen (Nachzahlung oder Erstattung) sind jährlich spätestens drei Monate nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.5 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege, nehmen.

5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins Waldkindergarten Berglen e.V. fällt das Vereinsvermögen vollständig an die Gemeinde Berglen. Auf die Wirtschaftlichkeit der Ausgaben und Aufwendungen ist bis zum letzten Tag des Bestehens zu achten.

6 Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

6.1 Der Vertrag tritt zum 1. September 2019 in Kraft, gleichzeitig tritt der Vertrag vom 1. September 2013 mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.

- 6.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 6.3 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 6 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

Für die Gemeinde Berglen:

Berglen, den

.....
(Maximilian Friedrich, Bürgermeister)

Für den Waldkindergarten Berglen e.V.:

Berglen, den

.....
(Mark Heutig, Vorstand)

.....
(Angelika Schmidt, Vorstand)

.....
(Yvonne Oelschläger, Schatzmeisterin)

Hinweis:

Der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
am dem Abschluss des vorstehenden Vertrags zugestimmt.

Ausfertigungen:

1 x Waldkindergarten e.V.
1 x Gemeinde Berglen Hauptamt / Kämmerei
1 x Gemeinde Berglen Bürgermeister